



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Gabriel Kolly

2015-CE-155

Welche Strategie für Landwirtschaftsbetriebe in Schwierigkeiten?

I. Anfrage

Aufgrund der Agrarpolitik der letzten Jahre befinden sich immer mehr Landwirtschaftsbetriebe in Schwierigkeiten. Das Landwirtschaftsgesetz des Kantons Freiburg hält in seinem Artikel 39 fest, dass die Landwirtschaftsdirektion eine Betriebshilfe für Landwirtschaftsbetriebe in Schwierigkeiten bereitstellt. Die Not gewisser Betriebsleiter hat zur Folge, dass sie in nicht zu leugnender Einsamkeit eingesperrt sind. Es ist daher schwierig, die problematischsten Fälle ausfindig zu machen.

Ich danke dem Staatsrat daher für die Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Welche Struktur hat die Direktion gegenwärtig bereitgestellt, um Landwirtschaftsbetrieben in Schwierigkeiten zu helfen?
2. Wie viele Dossiers wurden in den letzten drei Jahren behandelt?
3. Welche Art Intervention (landwirtschaftlich, familiär, finanziell usw.) erfolgt, wenn auf einem Betrieb in Schwierigkeiten eingeschritten werden muss?
4. Haben die Kontrolleure im Rahmen ihrer vielfältigen Kontrollen auf den freiburgischen Landwirtschaftsbetrieben die Möglichkeit, die von der Direktion eingesetzte Struktur bei einem speziellen Problem anonym darüber in Kenntnis zu setzen?

22. Mai 2015

II. Antwort des Staatsrats

1. *Welche Struktur hat die Direktion gegenwärtig bereitgestellt, um Landwirtschaftsbetrieben in Schwierigkeiten zu helfen?*

Nach Art. 39 des Landwirtschaftsgesetzes (LandwG; SGF 910.1) bietet die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft Hilfe für Betriebe in Schwierigkeiten. Nach Art. 88 Abs. 2 des Landwirtschaftsreglements vom 27. März 2007 (LandwR; SGF 910.11) setzt sich der Unterstützungsstab für Landwirtschaftsbetriebe in Schwierigkeiten aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landwirtschaftlichen Instituts Grangeneuve LIG, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Amts für Landwirtschaft (LwA) und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Sozialamts zusammen. Die Vertreterin oder der Vertreter des LIG leitet den Stab. Das LIG führt auch dessen Sekretariat.

Neue Fälle werden vom LIG analysiert. In den letzten Jahren wurden sie vor allem vom LwA und vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) übermittelt. Es kommt auch vor, dass das LIG von Beiständinnen und Beiständen kontaktiert wird, um sie bei der Betreuung der Person, für die sie zuständig sind, zu begleiten. Die Schwierigkeiten der Bewirtschafter stehen insbesondere in Zusammenhang mit:

- > der Tierhaltung
- > der Rückerstattung von Investitionskrediten
- > der täglichen Geschäftsführung (Rechnungsbearbeitung)
- > Suchtproblemen
- > familiären Problemen (Scheidung, Krankheit, ...)

Zu Beginn führt ein landwirtschaftlicher Berater des LIG ein Gespräch mit dem Landwirt oder gegebenenfalls mit seinem Beistand, um die Gründe und Erwartungen in Erfahrung zu bringen. Der Gesuchsteller muss sich verpflichten, die gemeinsam festgelegten Massnahmen umzusetzen. In den komplexen Dossiers können die vereinbarten Elemente in einem schriftlichen und vom Landwirt und seinem Vertreter unterzeichneten Auftrag festgelegt werden. Ein solcher Auftrag ermöglicht den effektiven Beginn der Unterstützung. Erklärt sich der Landwirt bereit, sich zu engagieren, so übernimmt der für das Dossier zuständige landwirtschaftliche Berater die Koordination zwischen den Dienststellen, damit die zur Stabilisierung der Situation festgelegten Ziele erreicht werden.

Es werden regelmässig Treffen festgelegt, um über den Fortschritt der Massnahmen Bilanz zu ziehen. Ohne das freiwillige Engagement des Bewirtschafter hat das LIG nur wenig Handlungsspielraum, was dazu führen kann, dass die Unterstützung eingestellt wird.

Das LIG setzt sich auch dafür ein, Prävention zu betreiben, indem es die Landwirte begleitet, damit sie nicht in eine schwierige Lage geraten. Es werden Einzelberatungen und Weiterbildungen angeboten mit Kursen zu strategischen Überlegungen, Analyseinstrumenten oder zu unternehmerischem Denken. Diese Kurse ermöglichen es auch, an der persönlichen Entwicklung zu arbeiten.

Der Staatsrat weist im Übrigen auf die Möglichkeit hin, die Rückerstattung gewisser Kredite aufzuschieben, damit verhindert werden kann, dass vorübergehende Schwierigkeiten einen Betrieb, seinen Chef und oft auch dessen Familie in eine Notlage bringen. Um zur Finanzierung der Investitionen in Landwirtschaftsbetrieben beizutragen, stellt der Bund Mittel in Form von Investitionskrediten zur Verfügung. Es handelt sich in der Regel um zinslose Darlehen, die namentlich für die Finanzierung landwirtschaftlicher Bauten oder von Wohnungen in Landwirtschaftsbetrieben bestimmt sind. Betrieben, die Investitionskredite beim Amt für Landwirtschaft offen haben, kann ausnahmsweise ein Aufschub der Rückerstattung gewährt werden. Dieser Aufschub erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuchs, in dem eine spezielle, vorübergehende Bedrängnis begründet wird. Es kann sich namentlich beispielsweise um Fälle aufgrund von Trockenheit, Überschwemmungen, Tierseuchen oder familiären Schwierigkeiten handeln.

In der Praxis kommt es vor, dass ein Aufschub gewährt werden kann, wobei entweder die aufgeschobene Jahresrate auf die verbleibenden Raten des Darlehens aufgeteilt und so kompensiert wird, oder die Rückzahlung während einem Jahr ausgesetzt und die Rückerstattungsdauer entsprechend verlängert wird (gemäss Landwirtschaftsgesetz darf die Dauer der Darlehen 20 Jahre

nicht überschreiten). Die Vorschriften zum Aufschub der Jahresraten sind in der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) festgelegt. Das LwA behandelt 5 bis 10 Fälle pro Jahr.

Ein weiteres Instrument, das Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern in finanziellen Schwierigkeiten zur Verfügung steht, ist die Betriebshilfe. Es handelt sich um Geld, das zur Hälfte vom Bund und zur Hälfte vom Kanton zur Verfügung gestellt wird und für die Finanzierung von zinslosen Darlehen bestimmt ist. Das Landwirtschaftsgesetz (Art. 78 Abs. 2) hält fest, dass die Kantone Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe gewähren können, um unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern. Konkret kann es sich um die Umschuldung familiärer Schulden handeln, die Restrukturierung von Schulden oder Hilfen für die Bewältigung vorübergehender Schwierigkeiten in der Betriebsführung. Diese Art von Darlehen erfordert jedoch, auch wenn es sich um zinslose Darlehen handelt, dass umfangreiche flüssige Mittel vorhanden sind, damit die erforderliche Rückzahlung gewährleistet ist. Das Amt für Landwirtschaft behandelt 3 bis 5 Fälle pro Jahr.

2. Wie viele Dossiers wurden in den letzten drei Jahren behandelt?

Die Anzahl der vom Unterstützungsstab für Landwirtschaftsbetriebe in Schwierigkeiten behandelten Dossiers ist in den letzten Jahren relativ stabil geblieben. Wie die folgende Tabelle zeigt, gibt es Dossiers, die das LIG und die Dienststellen des Staates während mehreren Jahren beschäftigen.

Jahr	Anzahl Fälle	Neue Fälle im Vergleich zum Vorjahr
2012	15	
2013	13	4
2014	14	6

3. Welche Art Intervention (landwirtschaftlich, familiär, finanziell usw.) erfolgt, wenn auf einem Betrieb in Schwierigkeiten eingeschritten werden muss?

Am häufigsten wird in Zusammenhang mit der Finanzführung des Betriebs interveniert (Betriebsbudget, Entschuldungsstrategie). Manchmal, jedoch weniger häufig, erfolgt Unterstützung auf technischer Ebene (Betreuung der Herden, Begleitung der Arbeiten, fachliche Ratschläge).

> Je nach Situation kommen zum Einsatz:

- > Mitarbeiter des LIG (landwirtschaftliche Berater, Fachleute in Tierproduktion oder Pflanzenbau)
- > Mitarbeiter anderer Dienststellen der ILFD (LwA, LSVW) oder des Staates (Friedensgericht, Oberamtsperson, Betreibungsämter, ...)
- > Externe Coaches, die sich um die operationelle Betreuung des Betriebs kümmern (Rechnungsbearbeitung, Überwachung der Produktion, Betreuung der Familie).

Die Freiburger Kantonalbank wurde ebenfalls gebeten, zu gewissen Dossiers Stellung zu nehmen. In den letzten drei Jahren war die Zusammenarbeit mit der Kantonalbank jedoch nicht erforderlich.

4. *Haben die Kontrolleure im Rahmen ihrer vielfältigen Kontrollen auf den freiburgischen Landwirtschaftsbetrieben die Möglichkeit, die von der Direktion eingesetzte Struktur bei einem speziellen Problem anonym darüber in Kenntnis zu setzen?*

Damit das LIG seine Koordinationsaufgaben unter den bestmöglichen Bedingungen erfüllen kann, muss die Person, die sich in Schwierigkeiten befindet, oder eine ihr nahestehende Person ein Gesuch um Hilfe einreichen. Wie weiter oben erwähnt, können die Probleme mit der freiwilligen Zusammenarbeit der Person in Schwierigkeiten gelöst werden.

Jede Person, die Zeuge einer kritischen Situation ist, kann mit dem LIG Kontakt aufnehmen. Dieses Verfahren ist jedoch heikel für das LIG, das anschliessend den Landwirt kontaktieren und ihm die Gründe für sein Einschreiten erklären muss. Wenn der Landwirt nicht einverstanden ist damit, seine Lage zu verbessern, ist es dem LIG nicht möglich zu handeln.

Idealerweise wäre es sinnvoll, wenn die Kontrolleure oder jede andere Person, die mit dem Bewirtschafter in Verbindung steht, diesen dazu ermutigen, direkt und von sich aus mit dem LIG Kontakt aufzunehmen. Der Vorstand der Freiburgischen Vereinigung der umwelt- und tiergerecht produzierenden Landwirte (FIPO, die von der ILFD den Auftrag hat, eine gewisse Anzahl Kontrollen auf den Betrieben durchzuführen) hat im Übrigen in diesem Sinne Stellung genommen und empfiehlt die direkte Kontaktaufnahme der Kontrolleure mit dem LIG nicht.

25. August 2015